

Bezirksamt Mitte von Berlin

Abteilung Ordnung, Personal und Finanzen
Bezirksbürgermeister



Bezirksamt Mitte von Berlin • 13341 Berlin (nur Postanschrift)

Mit Zustellungsurkunde

Herrn

Stefan Wehrmeyer



GeschZ. Ord 3 300
(bei Antwort
bitte angeben) VIG 123/2019-W

Bearbeiter/in: [REDACTED]

Dienstgebäude: Beusselstr. 44 n-q Gebäude 32,
10553 Berlin

Zimmer 10

Telefon 030 – 9018-43310

Telefax 030 - 3230 442 20

Vermittlung (030) 9018-20

E-Mail [REDACTED]@ba-mitte.berlin.de
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden

Internet www.berlin.de/ba-mitte/vetleb

Datum 13.04.2021

Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihr Widerspruch vom 28.05.2020

Sehr geehrter Herr Wehrmeyer,

auf Ihren Widerspruch vom 28.05.2020, hier eingegangen am 29.05.2020, gegen den Bescheid des Bezirksamtes Mitte von Berlin – Ordnungsamt- Veterinär- und Lebensmittelaufsicht – Ord 3 300-VIG 123/2019 vom 29.04.2020, zugestellt am 05.05.2020, ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch vom 28.05.2020 wird zurückgewiesen.
2. Die Auskunft wird Ihnen durch Übersendung der geschwärzten Kopien der Kontrollberichte per Post erteilt.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Widerspruchsführer.

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16.01.2019 haben Sie eine Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zum Betrieb icoffee, Brückenstraße 5-6a, 10179 Berlin, gestellt. In Ihrem Antrag fragten Sie, wann die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im genannten Betrieb stattgefunden haben. Außerdem fragten Sie, ob es bei den Kontrollen Beanstandungen gab und baten um Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte in elektronischer Form.

Verkehrsverbindungen Beusselstr. 44 n-q:	Verkehrsverbindungen Rathaus Mitte, Karl-Marx-Allee 31:	Bankverbindungen
S-Bahn: S 42 / S 41 (Beusselstr)	U-Bahn: U5, Bhf Schillingstr.	IBAN: DE42 1001 0010 0650 5301 02 BIC: PBNKDEFFXXX Postbank Berlin
Bus: TXL, 106, 123 M 13, 50 Kein Barrierefreier Zugang	Bus: 142, 200 (Mollstr./Otto-Braun Straße) Tram M5, M6, M8 (Büschingstraße) M4, M5, M6, M8 (Mollstr./Otto-Braun-Str.) Barrierefreier Zugang	IBAN: DE75 1005 0000 0063 6080 06 BIC: BELADEBEXXX Sparkasse Berlin

Mit Bescheid vom 29.04.2020 wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Kontrollen im nachgefragten Betrieb am 06.03.2019 und 25.04.2019 erfolgt sind und Sie sich wegen der Terminvereinbarung zur Akteneinsicht in der Behörde telefonisch melden möchten.

Gegen diesen Bescheid richtet sich Ihr Widerspruch vom 28.05.2020. Zur Begründung führen Sie an, dass die Gewährung des Informationszuganges durch Einsichtnahme in den Räumen des Amtes nicht Ihrem Antrag entspricht.

II. Rechtliche Würdigung

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet. Rechtsgrundlage für die Erteilung der beantragten Auskunft ist § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. a VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes.

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 VIG kann die Behörde den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird jedoch eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden, § 6 Abs. 1 S. 2 VIG. Bereits in der Zwischenmitteilung vom 20.05.2019 wurde erläutert, dass eine Zurverfügungstellung der Unterlagen in elektronischer Form derzeit mangels der technischen Möglichkeit der verschlüsselten Versendung i.S.d. Art. 32 DS-GVO nicht möglich ist. Aus diesen Erwägungen folgt ein wichtiger Grund für eine abweichende Auskunftsgewährung im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 VIG.

Angesichts der aktuellen Pandemie-Situation erfolgt die Auskunftserteilung allerdings nicht mehr durch Akteneinsicht vor Ort, sondern durch Übersendung von geschwärzten Kopien der Kontrollberichte per Post. Diese sind diesem Schreiben beigelegt. Eine Akteneinsicht vor Ort erscheint in der aktuellen Situation unangemessen. Die Übersendung per Post ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 VIG zulässig.

Aufgrund der Regelung des § 3 Nr. 1 e), wonach eine Datenherausgabe von max. fünf Jahren rückwirkend ab Antragsdatum geregelt ist, erhalten Sie die Kontrollberichte vom 13.04.2017 und 05.05.2017 in geschwärzter Form.

III. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 80 Abs. 1 S. 3 Hs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Danach hat der Widerspruchsführer die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu tragen, da der Widerspruch erfolglos geblieben ist. Dem Land Berlin sind keine erstattungsfähigen Kosten entstanden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig.

Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, einzulegen.

Hochachtungsvoll



Stephan von Dassel

Fundstellen

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. BGBl Jahr 2003 I), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 G v. 21.6.2019 (BGBl. I S. BGBl Jahr 2019 I Seite 846, geänd. durch BGBl. I S. BGBl Jahr 2019 I Seite 1626)

Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I) FNA 201-4, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 30.6.2017 (BGBl. I)

Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln – i.F.v. 11.10.2016, zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 16.03.2018/GVBl. S. 186

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. BGBl Jahr 1991 I Seite 686) FNA 340-1, Zuletzt geändert durch Art. 4 Zweites G v. 15.8.2019 (BGBl. I S. BGBl Jahr 2019 I Seite 1294)